

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0534/2024
öffentlich

| Gremium | Sitzungsdatum | Art der Behandlung |
|--|---------------|--------------------|
| Jugendhilfeausschuss | 28.11.2024 | Beratung |
| Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften | 04.12.2024 | Beratung |
| Rat der Stadt Bergisch Gladbach | 10.12.2024 | Entscheidung |

Tagesordnungspunkt

Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Förderung der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach stimmt der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Förderung der Kindertagespflege in der vorliegenden Fassung zu. Sie tritt zum 1.8.2025 in Kraft. Die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Bergisch Gladbach treten mit Ablauf des 31.07.2025 außer Kraft.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Risikobewertung:

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

| keine Klimarelevanz: | positive Klimarelevanz: | negative Klimarelevanz: |
|----------------------|-------------------------|-------------------------|
| X | | |

Weitere notwendige Erläuterungen:

Finanzielle Auswirkungen:

| | keine Auswirkungen: | Mehrerträge: | | Mehraufwendungen: | |
|-----------------|---------------------|--------------|------------|-------------------|------------|
| | | lfd. Jahr | Folgejahre | lfd. Jahr | Folgejahre |
| konsumtiv: | | | | | X |
| investiv: | X | | | | |
| planmäßig: | | | | | |
| außerplanmäßig: | | | | | X |

Weitere notwendige Erläuterungen:

Mehrkosten Satzung ab 01.08.2025

| | | |
|----------------|--|---|
| 6.663.700,00 € | Anmeldung Budget 2025 | Planung mit 458 Plätzen und 100 Kindertagespflegepersonen |
| | Stand Oktober 2024 | 369 Plätze und 82 Kindertagespflegepersonen |
| | neu ab 01.08.2025 | 14 Plätze und 3 Kindertagespflegepersonen |
| 6.052.800,00 € | Planung neu Budget 2025 | 383 Plätze und 85 Kindertagespflegepersonen |
| 610.900,00 € | Minderausgaben Planung neu Budget 2025 | |
| 112.274,80 € | Mehrkosten Erhöhung Entgelt ab 01.08.2025 | |
| 4.345,00 € | Mehrkosten Erhöhung Entgeltstufe für Erzieher | |
| 494.280,20 € | Minderausgaben Budget 2025 abzüglich Mehrkosten Satzung | |
| | | |
| | Folgejahre | |
| | | |
| 610.900,00 € | Minderausgaben Planung neu Budget 2025 | |

| | |
|--------------|---|
| 269.459,52 € | Mehrkosten Erhöhung Entgelt ab 01.08.2025 |
| 10.428,00 € | Mehrkosten Erhöhung Entgeltstufe für Erzieher |
| 331.012,48 € | Minderausgaben Budget 2025 abzüglich Mehrkosten Satzung |

Die außerplanmäßigen Mehraufwendungen können durch Minderausgaben aufgrund geringerer Anzahl betreuter Kinder gedeckt werden. Die Mittel stehen im Doppelhaushalt bereit.

Deckung erfolgt durch Produkt 065603; Sachkonto 5331160

Personelle Auswirkungen:

| | keine Auswirkungen: | Einsparungen: | Einstellungen: |
|------------------------|----------------------------|----------------------|-----------------------|
| planmäßig | X | | |
| außerplanmäßig: | X | | |
| kurzfristig: | X | | |
| mittelfristig: | X | | |
| langfristig: | X | | |

Weitere notwendige Erläuterungen:

Sachdarstellung/Begründung:

Übergang von Richtlinien zur Satzung

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW (MKJFGFI) hat am 23.08.2023 empfohlen bestimmte Richtlinien, so auch die Richtlinien für die Förderung in der Kindertagespflege, in Satzungen umzuwandeln. Die Regelungen sollen durch die Umwandlung in eine Satzung verbindlicher und einheitlicher umgesetzt werden, um eine Unterstützung und Förderung der Kinder sicherzustellen.

Die Satzung für die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege umfasst mehrere wichtige Aspekte, die darauf ausgerichtet sind, die Erziehung und Betreuung von Kindern in einer familienähnlichen Umgebung zu unterstützen. Die Hauptpunkte sind:

- **Förderauftrag:** Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person fördern. Dies umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die emotionale, soziale, körperliche und geistige Entwicklung.
- **Vermittlung und Beratung:** Es wird sichergestellt, dass Kinder zu geeigneten Kindertagespflegepersonen vermittelt werden. Diese Personen erhalten fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger.
- **Finanzielle Unterstützung:** Kindertagespflegepersonen erhalten eine laufende Geldleistung und eine Erstattung der Sozialabgaben von 50% der real anfallenden Kosten, um die Betreuung der Kinder zu gewährleisten.
- **Flexibilität und Anpassung:** Die Förderung in der Kindertagespflege richtet sich nach dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes sowie nach dessen individuellen Bedürfnissen und Lebenssituation.

Fachliche Anpassungen sowie qualitative Fortentwicklung der Kindertagespflege

Im Folgenden werden die relevantesten inhaltlichen Anpassungen kurz zusammengefasst:

In den aktuell gültigen Richtlinien ist die Anzahl der zu absolvierenden Fortbildungsstunden der Kindertagespflegepersonen nicht geregelt. Um die pädagogische Qualität zu sichern und die Anzahl der regelmäßigen Fortbildungsstunden verpflichtend zu machen, wird nach § 21 Abs. 3 KiBiz ein Fortbildungskontingent von mindestens 5 h/pro Jahr bei mindestens 60 Std. in 5 Jahren festgeschrieben. Die dafür vorgesehenen zwei bezahlten Fortbildungstage pro Betreuungsjahr bleiben erhalten.

Die empfohlene Altersspanne (21-67 Jahre) der Kindertagespflegepersonen soll ein erhöhtes Augenmerk auf die grundsätzliche Eignung legen. So soll bei potentiellen Kindertagespflegepersonen sichergestellt werden, dass sie die nötigen persönlichen und pädagogischen Anforderungen erfüllen. Die Erfahrung in der Fachberatung zeigt: Um 5 fremde Kinder zu betreuen, sollte mit Blick auf persönliche Reife und Verantwortungsbewusstsein der Kindertagespflegeperson das Erwachsenenalter erreicht sein. Auch mit Erreichen des Renteneintrittsalters empfiehlt sich Kontakt mit der Fachberatung Kindertagespflege aufzunehmen.

Bisher gab es in den Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach drei Entgeltstufen, sogenannte Erfahrungsstufen für Kindertagespflegepersonen. Um diese an die neuen Qualifizierungsstrukturen des „Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ des Bundesverbandes Kindertagespflege anzupassen, soll es ab dem 01.08.2025 zwei Entgeltstufen geben. Die erste Stufe „Qualifikation noch nicht erworben“, wird ersatzlos gestrichen, da es nicht mehr möglich sein soll mit noch nicht erworbener Qualifizierung zu starten. Aufgrund der neuen Qualifizierungsstrukturen und Entgeltstufen werden Kindertagespflegepersonen mit Erzieherausbildung künftig in einer höheren Entgeltstufe bezahlt.

Hieraus ergeben sich Mehrkosten für ca. 10 Kindertagespflegepersonen mit gesamt 50 Plätzen pro Jahr 10.428 €

Um Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege planbarer zu machen, sollen Kindertagespflegepersonen sich in Zukunft bereits ab dem ersten Tag der Krankheit bei der zuständigen Fachberatung krankmelden. So können vor allem kurzfristige Vertretungsbedarfe besser kommuniziert und kurzfristiger organisiert werden.

Die in § 4 neu festgelegten Standards der räumlichen Eignung, der für Kindertagespflege angemieteten Immobilien, gelten für neue Kindertagespflegestellen zum Inkrafttreten der Satzung. Bereits bestehende Kindertagespflegestellen sind hiervon nicht betroffen.

Um allen Kindern die bestmögliche Betreuung und Förderung zu Teil werden zu lassen, ist es notwendig, dass Kindertagespflegepersonen bei der Aufnahme von Inklusionskindern entsprechend aus- sowie fortgebildet sind. Bislang gab es für Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit, an einer kostenfreien Zertifikatsschulung im Bereich der Inklusion im Umfang von 100 Std. nach Vorgaben des LVR teilzunehmen. Diese Option besteht nicht mehr. Die Zertifikatsschulungen wurden ausgelagert und kosten inzwischen im Durchschnitt 1.800 € pro Schulung. Da durch Umzug und Rente einige der im Bereich der Inklusion geschulten Kindertagespflegepersonen nicht mehr zur Verfügung stehen, hat die Stadt Bergisch Gladbach einen deutlichen Bedarf an Kindertagespflegepersonen, welche inklusiv arbeiten. Die Zahl an Kindern mit Inklusionsbedarf ist zudem in den letzten Jahren angestiegen. Aus diesem Grund sollen, sofern der Bedarf vorhanden ist, die Kosten der Schulung künftig anteilig in Höhe von maximal 1.040 € von der Stadt übernommen werden. Mehrkosten für geschätzte drei Kindertagespflegepersonen 3.120 € pro Jahr.

Diese Mehrkosten entstehen frühestens im Jahr 2026 nach erfolgreich absolviertem Kurs und danach 1jähriger Tätigkeit.

Geldleistung / Kindertagespflegeentgelt

Das Kindertagespflegeentgelt umfasst nach § 23 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 SGB VIII einen Betrag zur Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung.

Gemäß den derzeit gültigen Richtlinien wird das monatliche Tagespflegeentgelt in Form eines Stundensatzes, der in Fünf-Stunden-Schritten berechnet wird, gewährt.

Nach aktueller Rechtsprechung ist jedoch die Berechnung in Fünf-Stunden-Schritten nicht zulässig, da hierdurch eine Ungleichbehandlung in der leistungsgerechten Entgeltleistung an die Kindertagespflegepersonen erfolgt (VG Aachen, Urteil vom 5. Juli 2016 - 2 K 1300/14 und VG Köln, Urteil vom 11. September 2015 - 19 K 5936/13). Deshalb soll künftig die leistungsgerechte Entgeltleistung als Stundensatz pro Kind in exakten Stunden-Schritten gezahlt werden.

Der im Stundensatz beinhaltetete Betrag zur Anerkennung der Förderleistung richtet sich nach der Qualifikation der Kindertagespflegeperson und wird in zwei Entgeltstufen festgelegt (siehe Anlage 2 Satzung).

Der im Stundensatz beinhaltetete Betrag zum Sachkostenaufwand beträgt pauschal für sämtliche Kindertagespflegepersonen 2,30 € pro Stunde und Kind. Der Betrag berücksichtigt u.a. die für Bergisch Gladbach ortsbezogenen Kosten wie Miete und Nebenkosten.

Aktuell erhöht sich das Gesamtentgelt für Förderleistung und Sachaufwand jährlich zum 01.08. eines Jahres um 1,5 %. Der Betrag zum Sachkostenaufwand soll in den Folgejahren konstant bleiben und nicht automatisch jährlich zum 01.08. erhöht werden, da kein höherer Betrag von den Kindertagespflegepersonen beim Finanzamt steuerfrei geltend gemacht werden kann.

Dafür soll künftig der Betrag zur Förderleistung jährlich zum 01.08. um 3 % steigen.

Zusätzlich zum Stundensatz für die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden wird jeder Kindertagespflegeperson nach § 24 Abs. 3 KiBiz für jedes betreute Kind ein zusätzliches Entgelt für eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gezahlt – also die Vor- und Nachbereitung des Bildungs- und Betreuungsangebotes.

Mehrkosten pro Jahr für voraussichtlich 380 betreute Kinder mit durchschnittlich 40 Wochenstunden: 269.459 €

Kindertagespflegepersonen wird ein Kindertagespflegentgelt für 25 Urlaubstage (bei einer Betreuung an fünf Wochentagen) pro Betreuungsjahr gezahlt. Künftig soll, falls die Betreuung an weniger als fünf Tagen in der Woche erfolgt, der Urlaubsanspruch gemäß Anlage 4 der Satzung angepasst werden. So soll für die Kindertagespflegepersonen leichter ersichtlich werden, welcher Urlaubsanspruch für sie besteht.

Um Eckpunkte dieser Satzung auch in Zukunft flexibel an neue gesetzliche Vorgaben anpassen zu können wurden vier Anlagen als Anhang an diese Satzung ausgelagert. Die Anlage 1 „Dokumentation Hund“ wird hinzugefügt um einen Einheitlichen Dokumentationsstandard für die Hundehaltung in Kindertagespflege vorzugeben. Die Anlage 2 „Kindertagespflegeentgelt“ legt den Betrag der Anerkennung der Förderleistung und den Sachaufwand in Form von Entgeltstufen für die Kindertagespflegepersonen fest. Die Anlage 3 „Eingruppierung in die Entgeltstufen“ legt die Voraussetzungen fest, nach denen die Kindertagespflegepersonen in die jeweiligen Entgeltstufen eingestuft werden. Die Anlage 4

„Anzahl Urlaubstage“ gibt die Anzahl an Urlaubstagen relativ zur Anzahl an Wochenarbeitstagen wieder.